

Schulräte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schulräte.

Hochw. Herr Schulinspektor Th. Rusch spricht in seinem wirklich schneidigen und anregenden ersten Schulberichte über Innerhodens Schulwesen u. a. auch von den — Schulräten. Es seien dem bezüglichen Passus folgende zwei Stellen entnommen:

„Berichterstatter hoffte mit einem schneidigen „In Ordnung“ über dieses Kapitel hinwegzukommen, zumal schon früher mahnende Johannesrufe ergangen sind. Leider muß ich dem Kritiker Coriolan das Wort geben. „Hier gibts Holzäpfel, alte, die sich nicht veredeln lassen“ — Schulräte, die sich im Schulbesuche nie bessern wollen. Die bezügliche Tabelle zeigt neben sehr eifrigen Mitgliedern auch sehr lässige, welche nicht einmal das Examen in ihrer Gemütsruhe zu stören mag. Ersteren meine vollste Anerkennung, darunter nicht zuletzt den „ehrw. Kirchherren“ mit jugendlichen Locken oder in greisem Silberhaar, die hier und dort des Rates Blöße decken, den zweiten einen wohlverdienten Merkmals. Mit der Schönfärberei ist weder der Schule, noch ihnen, noch mir geholfen. Ihr Herren Schulräte, gebt doch einmal den Lehrern und Schülern ein erbauliches Beispiel im Beobachten von Art. 21 der Verordnung. Oder ist die Ehre der Pflichterfüllung nur gesprungene Triebfeder? Das Schulinspektorat enthebt euch nicht der Amtsbürde. Behagt die nicht, dann legt die Amtswürde nieder, es fehlt die Hauptsache — das Pflichtgefühl!

Noch etwas! Der Schulrat hat dem Elternhaus und dem Schüler Respekt, Achtung vor dem Erzieher einzulösen. Der willige Gehorsam und die schuldige Ehrfurcht schwinden in der Jetztzeit immer mehr, leider auch in unserer Gegend. Da hat die löbliche Schulbehörde, wenn auch eine lokal-soziale, so doch eine nachhaltige, segensreiche Pflicht. Sie muß sich des Lehrers annehmen, widerspenstigen Eltern deutlich zu verstehen geben, daß noch eine Behörde da ist, die gegebenenfalls Ungehorsam, Auflehnung gebührend bestraft. Wer die Waffen streckt vor dem „großmauligen Thersees, der sich versteht auf viele und ungebührliche Worte“, dezimiert, zerstört in seinem Schulkreise die eigene Auktorität. Die Früchte reifen, es sind aber Früchte des Verderbens, Adamsäpfel!

* Humor.

Ein ganz kleines Büblein setzte sich neben Väterchen, das zum Markt gehen wollte, und dem die Mutter noch „gefückelt“ hatte. Der Vater, schon voll Marktgedanken, achtete nicht, wie das Büblein seine Neuglein abwechselnd auf ihn und auf die Röchlein richtete und erwartete, Väterchen gebe ihm auch von den „Röchlein“. Endlich, des Wartens müde, zupfte das Büblein den Vater am Arm und meinte, wenn es ein Aetti wär' und e Bueble und Röchle hätt', so gäbsem au eins!